H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 2005	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 05	Siebente Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung..... *Ändert GVBl. II 333-12*	254

Siebente Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung*?

Vom 23. März 2005

Aufgrund des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482, 487), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 5a Briefwahlbezirke“
   b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 16a Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen“
   c) Die Angabe zu § 56 erhält folgende Fassung:
      „§ 56 Benachrichtigung der gewählten Bewerber“
   d) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 86a Absage der Ortsbeiratswahl“

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Hat ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses seine Zustimmung zur Aufnahme auf einen Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erteilt, hat es den Wahlleiter unverzüglich darüber zu informieren.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) In Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „tritt“ die Angabe „nach Maßgabe von Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9“ eingefügt.
   c) Abs. 11 Nr. 3 wird aufgehoben.

4. In § 4a Abs. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
   „(3) Der Kreiswahlleiter kann gemeindefreie Grundstücke für die Kreiswahl mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   „§ 5a
   Briefwahlbezirke

   Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand nach § 4 Abs. 11 zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken.“

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „nach einem Vordruckmuster.“ angefügt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Wahlraumes“ die Angabe „einschließlich einer Kennzeichnung, ob er barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) ist“ eingefügt.
      bb) In Nr. 7 Buchst. b) wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 des Gesetzes und“ durch „§ 16a Abs. 1,“ ersetzt.

8. In § 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:
   „8. wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann.“

9. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

   „§ 16a
   Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

   (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
   1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
   2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeich-

*) Ändert GVBl. II 333-12

nis des neuen Wahlbezirks eingetragen ist,

3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 9 Abs. 6 oder die Einspruchsfrist nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 9 Abs. 6 oder § 8 Abs. 3 des Gesetzes entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist."

10. In § 17 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes" durch „§ 16a Abs. 2" ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 9 Abs. 2 des Gesetzes" durch „§ 16a Abs. 1 und die des § 16a Abs. 2" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes" durch „§ 16a Abs. 2" ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 5 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3" durch „§ 21 Abs. 4" ersetzt.

12. § 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufforderung muss auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge nach den §§ 10 bis 13 des Gesetzes hinweisen und die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten; in der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, ob die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes getroffen hat und welche Gemeindeteile benannt wurden."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In Abs. 3 werden die Worte „von mehr als fünf" durch „nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes von" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 des Gesetzes bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen,"

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „vorgeschriebenen" die Worte „Angaben und" eingefügt.

14. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

15. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482)" gestrichen.

16. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „durchgeführt wird" die Worte „und wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann" eingefügt.

17. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Unterrichtung über die für ungültig erklärten Wahlscheine,"

b) Nr. 5 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.

18. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird."

19. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „durch körperliches Gebrechen gehindert" durch „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage" ersetzt.

20. In § 47 Satz 2 werden das Komma und das Wort „entfaltet“ gestrichen.

21. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Zählung der Stimmzettel

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, ermittelt der Wahlvorstand

1. die Zahl der Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist, insgesamt und getrennt nach der Kennzeichnung der Wahlvorschläge,
2. die Zahl der Stimmzettel, bei denen eine oder mehrere Bewerberstimmen abgegeben oder ein oder mehrere Bewerber gestrichen worden sind,
3. die Zahl der Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet worden sind oder auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und keine Bewerberstimme abgegeben worden ist oder auf denen ein oder mehrere zusätzliche Bewerber handschriftlich eingetragen worden sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) und
4. die Zahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(2) Die Sortierung und Zählung der Stimmzettel erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle des Wahlvorstandes. Vor der Zählung ist die Sortierung der Stimmzettel nach Abs. 1 zu überprüfen; eine fehlerhafte Zuordnung ist zu korrigieren. Jede Zählung muss zweifach erfolgen. Der Wahlvorsteher gibt die festgestellte Anzahl der Stimmzettel nach Abs. 1 jeweils einzeln mündlich bekannt; bei den Zahlen nach Abs. 1 Nr. 1 sagt er laut an, um welchen Wahlvorschlag es sich handelt.

(3) Über Stimmzettel nach Abs. 1 Nr. 4 beschließt der Wahlvorstand; der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes mündlich bekannt, vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Bei Stimmzetteln nach Abs. 1 Nr. 3 und bei Stimmzetteln, die nach dem Beschluss nach Satz 1 keine gültigen Stimmen enthalten (ungültige Stimmzettel), sagt der Wahlvorsteher laut an, dass die Stimmen ungültig sind. Die Anzahl der Stimmzettel, die nach dem Beschluss nach Satz 1 gültige Stimmzettel nach Abs. 1 Nr. 1 sind, wird für jeden Wahlvorschlag gesondert ermittelt.

(4) Der Schriftführer vermerkt die festgestellte Anzahl der Stimmzettel nach Abs. 1 bis 3 in der Wahlniederschrift.

(5) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes eine erneute Zählung der Stimmzettel, so ist diese zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(6) Ist die Stimmermittlung in dem Wahlbezirk einem Auszählungswahlvorstand übertragen, setzt dieser die Stimmermittlung am Tag nach dem Wahltag fort. Andernfalls kann der Wahlvorstand beschließen, dass

1. die Stimmermittlung unterbrochen wird, wenn die Stimmermittlung an einem anderen Ort fortgeführt werden soll oder
2. die Stimmermittlung vertagt wird, wenn die Stimmermittlung am Tag nach dem Wahltag fortgesetzt werden soll;

der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. § 51 gilt entsprechend.“

22. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Wahlvorsteher verteilt die Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 auf die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Gemeindevorstand kann festlegen, dass für die Zählung der Stimmen Arbeitsgruppen gebildet werden.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom Wahlvorsteher bestimmten“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er vermerkt den Beschluss auf den Stimmzetteln und versieht sie mit fortlaufenden Nummern.“

bb) Satz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird vom Schriftführer in die Wahlniederschrift übertragen. Stimmzettel, die aufgrund eines Beschlusses nach § 48 Abs. 3 Satz 1 gültige Bewerberstimmen enthalten, werden nach Satz 4 behandelt.“

c) In Abs. 7 wird die Angabe „§ 48 Abs. 7“ durch „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.

d) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch „§ 48 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

23. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch „Abs. 1 und 3“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie enthält hinsichtlich der Gemeinde- und Kreiswahlen die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler und
3. der Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 und 3.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

24. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 48 Abs. 6, 7“ durch „§ 48 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 6“ durch „§ 48 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

25. § 51 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „den Stimmzettelstapel“ durch „die Stimmzettel“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „Stimmzettelstapel nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch „Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

c) In Nr. 3 werden die Worte „den Stimmzettelstapel nach § 48 Abs. 1 Nr. 4“ durch „die Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

26. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3“ durch „§ 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 48 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 6“ durch „§ 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 6“ durch „§ 48 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

c) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „dem nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 gebildeten Stimmzettelstapel“ durch „den Stimmzetteln nach § 48 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

d) In Abs. 9 Satz 3 wird die Angabe „Bildung der Stimmzettelstapel“ durch „Ermittlung der Zahl der Stimmzettel“ ersetzt.

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Bekanntmachung ist auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch nach § 25 des Gesetzes hinzuweisen.“

b) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Statistische Landesamt kann mit Zustimmung des für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Wurde das endgültige Wahlergebnis in elektronischer Form übermittelt, kann es von einer Übermittlung auf anderem Wege absehen.“

28. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Nach der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis benachrichtigt der Wahlleiter die gewählten Bewerber. Gewählte Bewerber, die an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert sind (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), stellt er die Benachrichtigung zu und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung den Wegfall des Hinderungsgrundes durch schriftliche Bescheinigung nachzuweisen. Er weist darauf hin, dass die Rechtsstellung eines Vertreters rückwirkend als nicht erworben gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird und bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden können.

(2) Kann ein gewählter Bewerber den nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erforderlichen Nachweis nicht innerhalb der Wochenfrist erbringen, so stellt ihm der Wahlleiter die Benachrichtigung zu, dass das Mandat rückwirkend als nicht erworben gilt und weist ihn auf die Möglichkeit des Einspruchs hin.“

29. In § 58 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 26 und § 31 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 26, § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

30. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „‚sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben“ gestrichen.

bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, gilt für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses Folgendes:

1. Wahlberechtigte, die bei der Hauptwahl ihren Wahlschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl nicht wiederholt wird, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
2. Wird die Wahl nur in einzelnen allgemeinen Wahlbezirken wiederholt, werden Wahlberechtigte, die an der Briefwahl in diesen Wahlbezirken teilgenommen haben, aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

(5) Für die Wiederholungswahl werden neue Wahlscheine ausgegeben. Wird die Wahl nur in einzelnen Briefwahlbezirken wiederholt, erhalten Wahlberechtigte, für die ein Vermerk nach § 20 im Wählerverzeichnis eingetragen ist, unverzüglich Briefwahlunterlagen von Amts wegen; dies gilt nicht für Wahlberechtigte, die ihren Wahlschein in einem allgemeinen Wahlbezirk abgegeben haben. Im Falle des Abs. 4 Nr. 2 erhalten auch diejenigen Personen einen Wahlschein, die nachweisen, dass sie bei der Hauptwahl den Wahlschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird."

c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird die Wahl nur in einzelnen Briefwahlbezirken wiederholt, gelten die §§ 10 und 34 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Benachrichtigung der Wahlberechtigten und in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen ist, dass eine Wahl in allgemeinen Wahlbezirken nicht stattfindet und die Briefwahlunterlagen von Amts wegen übersandt werden; die Benachrichtigung der Wahlberechtigten kann mit der Übersendung der Briefwahlunterlagen verbunden werden."

31. In § 64 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 9 Abs. 2, 44" durch „§ 16a Abs. 2 oder § 44" ersetzt.

32. In § 65 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes" durch „§ 16a Abs. 2" ersetzt.

33. In § 68 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes" durch „§ 16a Abs. 2" ersetzt.

34. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gelten § 48 Abs. 1 bis 5 und § 48a Abs. 9 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Bei Zählung der Stimmzettel nach § 48 Abs. 2 und 3 ermittelt der Wahlvorstand für die Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.
2. Bei der Beschlussfassung nach § 48 Abs. 3 Satz 1 gibt der Wahlvorsteher die Entscheidung des Wahlvorstandes mündlich bekannt, vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Bei gültigen Stimmen sagt er laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, sind der Wahlniederschrift beizufügen.
3. Die ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer jeweils für sich zusammengezählt und in der Wahlniederschrift vermerkt."

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 6" durch „Abs. 2 bis 4" ersetzt.

35. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Bekanntmachung ist auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch nach §§ 25, 41 Satz 1, § 49 des Gesetzes hinzuweisen."

b) In Abs. 4 wird die Angabe „und Satz 2 Nr. 1, 2 und 4" gestrichen.

36. § 82b erhält folgende Fassung:

„§ 82b

Absage der Wahl

Im Falle des § 86 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung sagt der Wahlleiter die Wahl ab, macht dies öffentlich bekannt und unterrichtet die Aufsichtsbehörde."

37. In § 85 Satz 1 werden die Worte „gleichzeitig mit Direktwahlen oder Bürgerentscheiden" durch „werden Direktwahlen oder Bürgerentscheide gleichzeitig oder gleichzeitig mit allgemeinen Kommunalwahlen" ersetzt.

38. Nach § 86 wird folgender neuer § 86a eingefügt:

„§ 86a

Absage der Ortsbeiratswahl

Im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Gemeindeordnung sagt

der Wahlleiter die Wahl ab, macht dies öffentlich bekannt und unterrichtet die Aufsichtsbehörde."

39. § 90a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet" gestrichen.

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

    „Für jede gleichzeitig durchgeführte Wahl oder Abstimmung kann eine eigene Wahlurne verwendet werden; die Wahlurnen sind entsprechend § 89 Abs. 2 farblich zu markieren."

40. In § 91 Abs. 1 werden die Worte „auseinander zu falten und" gestrichen.

41. In § 91a Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 6" durch „Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

42. § 93 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.

43. In § 98 Abs. 2 werden die Worte „für die Briefwahl" gestrichen.

44. In § 108 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3 und 4" durch „Abs. 2 und 3" ersetzt.

45. Dem § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeinden in einem einheitlichen Bekanntmachungsorgan, so können sie verbunden werden."

Artikel 2

Für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt die Kommunalwahlordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 2005

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00